



ZUGANG UND ZUFAHRT WIRD IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN GEREGELT.  
 DIE ERFORDERLICHEN WAGEN-EINSTELLPLATZE SIND IN EINEM BESONNENEN GARAGENGESCHOSS NACHZUWEISEN ANWOBENDE GEM. § 10(2) BODENAUFB. NEM GRUNDSTÜCK SPIELFLÄCHEN FÜR KINDER ZU SCHAFFEN.

**BEBAUUNGSPLAN III/51-I-  
 ENTWURF M. 1 : 500**

STADTBAU- UND PLANUNGSAMT ABT. STADTPLANUNG  
 DEN 22. 10. 1974

STADTVERMESSUNGSAMT  
 FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT UND DEM KATASTERNACHWEIS:  
 VÖLKINGEN, DEN 22. 10. 1974  
 SATZUNG SIEHE BLATT NR. 1  
 TEIL 1 (5 BLÄTTER) BLATT NR. 2